

VII.

Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Analyse der Kriminalität und der Verbrechensbekämpfung sowie der Kriminalstatistik

§34

(1) Der Generalstaatsanwalt ist verantwortlich für die einheitliche Kriminalstatistik und die analytische Auswertung der Kriminalität.

(2) Die Analyse der Verbrechen und Vergehen, ihrer Ursachen und Bedingungen dient:

- a) der ständigen Verbesserung der Tätigkeit der Organe der Rechtspflege;
- b) der Verbesserung der gesamtstaatlichen Leitungstätigkeit;
- c) der Aufdeckung der Entwicklung der Kriminalität und ihrer Haupterscheinungsformen;
- d) der Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität;
- e) der Bestimmung der Hauptaufgaben strafrechtlicher und kriminalistischer Forschung.

§35

(1) Zur Sicherung einer einheitlichen Kriminalitätsstatistik verwertet der Generalstaatsanwalt die statistischen Materialien der Staatsanwaltschaft, des Obersten Gerichts und der Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung.

(2) Für die Führung der Statistik in den jeweiligen Bereichen sind die Leiter der genannten Organe verantwortlich.

VIII.

Aufgaben der Staatsanwaltschaft zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit

§36

Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die einheitliche Anwendung und Einhaltung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit konzentriert sich auf den Schutz der Volkswirtschaft, des sozialistischen Eigentums, der Neuentwicklungen und Patente sowie auf die Sicherung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger.

§37

(1) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sichert die Staatsanwaltschaft, daß

- a) Gesetzesverletzungen aufgedeckt und wirksame Maßnahmen zu ihrer Beseitigung eingeleitet werden;
- b) bei Verletzungen von Strafgesetzen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und die betreffenden Personen zur Verantwortung gezogen werden;

c) die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Gesetzesverletzungen und Straftaten allseitig erforscht werden;

d) in Zusammenarbeit mit der Arbeiter- und Bauerninspektion, anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen, den Ausschüssen der Nationalen Front und den sozialistischen Kollektiven der Werktätigen eine umfassende vorbeugende Arbeit geleistet wird und solche Bedingungen geschaffen werden, die die Möglichkeit der Begehung von Gesetzesverletzungen und Straftaten ausschließen.

(2) Der Generalstaatsanwalt leitet Ergebnisse und Schlußfolgerungen aus der Aufsichtstätigkeit der Staatsanwaltschaft dem Staatsrat, dem Ministerrat und anderen zentralen Staatsorganen zu.

(3) Die Bezirks- und Kreisstaatsanwälte leiten die Ergebnisse ihrer Aufsichtstätigkeit den örtlichen Volksvertretungen und Räten zu.

§38

Stellt die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, bei der Mitwirkung im Gerichtsverfahren, bei der Bearbeitung von Eingaben, bei der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben, in ihrer analytischen Tätigkeit oder aus sonstigen Quellen fest, daß Gesetzesverletzungen vorliegen, so hat sie dagegen Protest einzulegen oder andere geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gesetzesverletzungen einzuleiten.

§39

(1) Der Protest ist bei dem Organ einzulegen, in dessen Bereich die Gesetzesverletzung begangen wurde.

(2) Zu dem Protest ist innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

(3) Wird dem Protest nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so kann der übergeordnete Staatsanwalt den Protest bei der dem betreffenden Organ übergeordneten Stelle einlegen.

§40

Wird durch Beschluß eines Gerichts die Verletzung der Gesetzlichkeit kritisiert und wird dem Verlangen des Gerichts nach Beseitigung der Gesetzesverletzungen nicht entsprochen, kann der Staatsanwalt mit den Mitteln des Protestes gegen die Gesetzesverletzung Vorgehen.

§41

(1) Hat die Staatsanwaltschaft Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gesetzesverletzung, so kann sie zwecks völliger Aufklärung des Sachverhalts von dem Leiter des betreffenden Organs oder von einem anderen Organ verlangen, daß eine Revision oder Untersuchung durchgeführt wird.